

Satzung des Vokalensemble Weißenfels e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Vokalensemble Weißenfels ". Er soll in das Vereinregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein wurde im März 1991 unter dem Namen "Stadtsingechor Weißenfels" gegründet.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Weißenfels.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein stellt sich die Aufgabe, durch sein Wirken das kulturelle Leben in Stadt und Land zu bereichern.
- (2) Altes und auch neues Liedgut soll den Menschen nahe gebracht werden.
- (3) Durch das musikalische Wirken will man den Zuhörern die alte traditionelle Art des geselligen Musizierens, den Chorgesang, zeigen.
- (4) Da die Freude zur Musik nicht nur innerhalb des Vereins bleiben soll, will man mit Auftritten auch anderen Freude bereiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2002.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede stimmberechtigte Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein, um das Chorwesen überhaupt, besondere Verdienste erworben hat, oder ein bestimmtes Lebensalter erreicht hat. Die Ernennung erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt des Chores.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod
 - b) durch Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein.

- (4) Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist

zu begründen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Bei Verhinderung möchte sich das betreffende Mitglied entschuldigen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Die Beitragshöhe und die Zahlungsmethode bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Chronisten. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein, je allein, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(3) Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Es wird die Rückerstattung von Auslagen und Aufwendungen zugelassen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung mündlich oder schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht em Vorstand angehören dürfen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Vereinseigentum

- (1) Die Chormappen nebst dem Notenmaterial sind Eigentum des Verein.
- (2) Sie werden bei Eintritt gegen eine Leihgebühr ausgehändigt.
- (3) Bei Austritt ist das geliehene Material unbeschädigt zurückzugeben.
- (4) Die Rückerstattung des Leihbetrages erfolgt bei Vollständigkeit und Unversehrtheit des Notenmaterials und der Chormappe.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von dreiviertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung der Chormusik zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 1.10.2002 beschlossen worden und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weißenfels in Kraft.